[Briefkopf Anwaltskanzlei]

Einschreiben

Bezirksgericht Zürich

Einzelrichter

Postfach

8036 Zürich

[Ort], [Datum]

Begehren um Erlass superprovisorischer Massnahmen

[Anrede]

In Sachen

Gregor Gross Gesuchsteller 1

[Adresse], [Zug],

Dienstleistungs-AG Gesuchstellerin 2

[Adresse], [Zug],

beide vertreten durch Rechtsanwalt [Vorname] Name], [Adresse], [Ort]

gegen

Ferdi Kühne Gesuchsgegner 1

[Adresse], [Meilen],

Medien AG Gesuchsgegnerin 2

[Adresse],[Zürich],

betreffend Persönlichkeitsverletzung (vorsorgliche Massnahmen)

stelle ich Ihnen namens der Gesuchsteller ein Gesuch um Erlass vorsorglicher Massnahmen mit folgenden

Rechtsbegehren

* 1. Es sei der Gesuchsgegnerin 2 zu verbieten, den Zeitungsartikel vom [Datum] inkl. Fotomontage mit dem Titel «Gregor Gross – ein Fall für die Strafbehörden?» für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen, und sie sei insbesondere zu verpflichten, Bericht und Fotomontage aus dem Internet zu entfernen und auch nicht anderswo, auch nicht in ihren Medienarchiven, zugänglich zu machen.
  2. Es sei dem Gesuchsgegner 1 zu verbieten, den auf seiner Homepage (unter www.ferkuehne.org) verfassten Bericht samt Fotomontage über den Gesuchsteller 1 und die Gesuchstellerin 2 für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen, und er sei insbesondere zu verpflichten, Bericht und Fotomontage aus dem Internet zu entfernen und auch nicht anderswo zu zeigen.
  3. Insbesondere sei den Gesuchsgegnern zu verbieten, folgende Aussagen über die Gesuchsteller wörtlich oder sinngemäss zu verbreiten:
     1. Gross – ein Fall für die Strafbehörden?
     2. Umsatz und Gewinn der Dienstleistungs-AG haben in den letzten Jahren stetig abgenommen.
     3. Gross hat mit dubiosen Mitteln für die Dienstleistungs-AG Millionenaufträge hereingeholt.
     4. Gross hat vor Schmiergeldzahlungen nicht zurückgeschreckt, um lukrative Aufträge zu erhalten.
     5. Gross streicht satte Gewinne ein, indem er im Namen der Dienstleistungs-AG Aufträge an von ihm beherrschte Firmen erteilt.
     6. Die von der Dienstleistungs-AG erbrachten Dienstleistungen sind teuer und stümperhaft.
     7. Die Dienstleistungs-AG geniesst einen zweifelhaften Ruf.
     8. Gross wird wegen seiner Abzockermethoden in Insiderkreisen als Melkmeister bezeichnet.
  4. Es seien die Gesuchsgegner zu verpflichten, bei Google Schweiz zu veranlassen, dass ihre Berichte über die Gesuchsteller aus den Datenspeichern von Google vollständig gelöscht werden.
  5. Es sei dem Gesuchsgegner 1 und den zuständigen Organen (Geschäftsleitung) der Gesuchsgegnerin 2 für den Widerhandlungsfall die Bestrafung wegen Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung gemäss Art. 292 StGB anzudrohen.
  6. Zusätzlich sei den Gesuchsgegnern 1 und 2 für den Widerhandlungsfall eine Ordnungsstrafe von CHF 500.00 für jeden Tag der Nichterfüllung anzudrohen.
  7. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Gesuchsgegner.

Prozessuale Anträge

* 1. Die vorstehend beantragten Massnahmen seien superprovisorisch ohne Anhörung der Gesuchsgegner zu erlassen.
  2. Es sei den Gesuchstellern erst nach Anordnung der superprovisorischen Verfügung Frist zur Leistung eines allfälligen Kostenvorschusses anzusetzen.
  3. Es seien die Parteien anschliessend zu einer mündlichen Verhandlung vorzuladen.

**Bemerkung 1:** Es empfiehlt sich, zwischen Rechtsbegehren, Vollstreckungsbegehren und übrigen prozessualen Anträgen klar zu unterscheiden. Die Rechtsbegehren sollen so konkret formuliert werden, dass sie bei Gutheissung der Klage zum Urteil erhoben und ohne weitere Verdeutlichung auch vollstreckt werden können (OGer ZH, 21.02.2013*, ZR 2013 Nr. 11 E. III.1.1).*Üblicherweise spricht man im summarischen Verfahren von Gesuch, Gesuchsteller und Gesuchsgegner, obwohl es sich um eine eigentliche Klage mit Kläger und Beklagten handelt. Zu den einzelnen Rechtsbegehren, zur Substanziierung und zu möglichen weiteren Rechtsbegehren vgl. II. Klageschrift, Bemerkung 8–16.

**BEGRÜNDUNG**

**I. Prozessuale Hinweise**

* 1. Der Unterzeichnete wurde von den beiden Gesuchstellern gehörig bevollmächtigt.

BO: Vollmachten vom [Datum] Beilagen A und B

* 1. Klagen wegen Persönlichkeitsverletzungen gelten als nicht vermögensrechtliche Klagen, solange nicht einzig auf Schadenersatz geklagt wird (SHK BGG-von Werdt/Güngerich, Art. 51 N 11 und Art. 74 N 6). Es liegt somit eine **nicht vermögensrechtliche** Streitigkeit ohne bestimmten Streitwert vor.
  2. Gemäss dem nachfolgend geschilderten Sachverhalt ist von einem **Binnensachverhalt** auszugehen, da alle Parteien in der Schweiz wohnen, die Tathandlung in der Schweiz erfolgt ist und der Erfolg der Persönlichkeitsverletzungen weitgehend ebenfalls in der Schweiz eingetreten ist. Damit tritt die Tatsache, dass die beanstandete Bildmontage und der beanstandete Text im Internet weltweit gelesen werden kann, in den Hintergrund. Das IPRG und das LugÜ sind nicht anwendbar.

**Bemerkung 2:** Sind die Gesuchsteller allerdings beispielsweise in Deutschland tätig, so können sie auch dort durch die persönlichkeitsverletzenden Äusserungen verletzt worden sein, was nach Art. 5 LugÜ zu einem zusätzlichen Gerichtsstand am Ort, wo das schädigende Ereignis eingetreten ist (sog. Mosaiklösung) führen kann. Daneben besteht stets eine umfassende Zuständigkeit der Gerichte am Wohnsitz des Beklagten und am Mittelpunkt der Interessen der geschädigten Person (vgl. BSK LugÜ-Hofmann/kunz, Art. 5 N 633a ff.). Zum anwendbaren Recht bei einer Zuständigkeit in der Schweiz vgl. Art. 139 IPRG. Zur Zuständigkeit in Deutschland s. unter III. Ergänzende Hinweise, 3. Abmahnung nach deutschem Recht.

* 1. Nach Art. 13 ZPO sind vorsorgliche Massnahmen zwingend von demjenigen Gericht zu erlassen, welches auch für die Hauptsache zuständig ist, oder von demjenigen Gericht, wo die vorsorglichen Massnahmen vollstreckt werden sollen. Für Klagen aus Persönlichkeitsverletzungen sind gemäss Art. 20 ZPO die Gerichte am Wohnsitz oder Sitz einer der Parteien zuständig. Die Gesuchsgegnerin 2 hat ihren Sitz in Zürich. Für sie ist damit das Bezirksgericht Zürich zuständig. Der Gesuchsgegner 1 hat seinen Wohnsitz in Meilen. Als Streitgenosse der Gesuchsgegnerin 2 ist für ihn nach Art. 15 ZPO ebenfalls das Bezirksgericht Zürich zuständig. Das Handelsgericht Zürich ist nicht zuständig, da nur die Gesuchsgegnerin 2, nicht aber der Gesuchsgegner 1 im Handelsregister eingetragen ist (BGE 138 III 471 E. 4 und 5 unter Hinweis auf eine entsprechende stillschweigende kantonale Regelung).

**Bemerkung 3:** Die vorliegenden Persönlichkeitsverletzungen können auch als Verletzung von Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG angesehen werden. In diesem Falle wäre das Handelsgericht des Kantons Zürich gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 ZPO zuständig, sofern der Gesuchsteller 1 auch direkt als selbständig agierender Marktteilnehmer (und nicht bloss als Organ) betroffen wäre. Infolge Kompetenzattraktion hätte das Handelsgericht wohl auch die Verletzung nach Art. 28 ZGB zu beurteilen. Das Bundesgericht erachtet eine kumulative Anwendung von Art. 28 ff. ZGB und UWG als zulässig (BGer 5A\_376/2013 vom 29.10.2013 E. 2) und hält ausdrücklich fest (E. 2.1): «Der Umstand, dass eine konkrete Persönlichkeitsverletzung auch wettbewerbsrechtlich relevant sein kann, hindert noch nicht, dass aufgrund von Art. 28a ZGB geklagt wird.»*Nach HGer ZH, 22.04.2013, ZR 2013 Nr. 35 gehen die Ansprüche aus UWG als lex specialis vor. Im Übrigen besteht auch eine Zuständigkeit am Kantonsgericht Zug, da die Gesuchsteller ihren Wohnsitz bzw. Sitz in Zug haben.*

* 1. Sowohl die Gesuchsteller als auch die Gesuchsgegner bilden je eine einfache **Streitgenossenschaft** entsprechend Art. 71 ZPO, da die vorliegend geltend gemachten Verletzungen der Persönlichkeitsrechte weitgehend auf gleichartigen Tatsachen und Rechtsgründen beruhen, wie nachfolgend zu zeigen ist.

**II. Überblick über den Sachverhalt**

* 1. Gregor Gross (Gesuchsteller 1) wohnt in Zug, die Dienstleistungs-AG (Gesuchstellerin 2) hat ihren Sitz ebenfalls in Zug. Gregor Gross ist CEO der Dienstleistung AG.

**BO:** Handelsregisterauszug über die Dienstleistungs-AG **Beilage 1**

* 1. Ferdi Kühne (Gesuchsgegner 1) ist ein bekannter Wirtschaftsjournalist, welcher in Meilen wohnt. Er betreibt eine Homepage unter www.ferkuehne.org. Auf dieser Homepage zeigt er eine Fotomontage von Gregor Gross. Dessen Kopf thront auf einem übergewichtigen Körper, welcher eine Kuh melkt, wobei statt Milch Goldstücke in den Milchkessel fallen. Die Überschrift lautet: «Melkmeister Gross in Aktion.» Dazu gibt es einen Text, welcher inhaltlich weitgehend mit dem nachfolgend erwähnten Bericht der Medien AG (Gesuchsgegnerin 2) übereinstimmt.

**BO:** Auszug aus Homepage mit Fotomontage und Text vom [Datum] **Beilage 2**

* 1. Die Medien AG ist ein bekanntes Medienunternehmen mit Sitz in Zürich, welches eine Tageszeitung, zahlreiche Wochenzeitschriften und auch Bücher vertreibt. Vor drei Tagen erschien in ihrer Tageszeitung und auf ihrer Online-Ausgabe im Internet folgender Bericht über Gregor Gross als CEO der Dienstleistungs-AG unter dem Titel «Gregor Gross – ein Fall für die Strafbehörden?»:

Kennen Sie Gregor Gross? Er ist Geschäftsführer (CEO) der bekannten Dienstleistungs-AG mit Sitz in Zug. Er behauptet von sich, er leite die Dienstleistungs AG seit Jahren erfolgreich. Umsatz und Gewinn hätten in den letzten Jahren stetig zugenommen. Die Wahrheit sieht jedoch anders aus, sagt Ferdi Kühne, der schon wiederholt die Geschäftstätigkeit der Dienstleistungs-AG öffentlich kritisiert hat. Seit kurzem hat er auf seiner Homepage einen Bericht über Gregor Gross mit dem untenstehenden Bild unter dem Titel «Melkmeister Gross in Aktion» aufgeschaltet. Darin erhebt er schwere Vorwürfe gegen ihn: Gross habe mit dubiosen Mitteln für seine Firma Aufträge im zweistelligen Millionenbereich hereingeholt. Weiter führt Ferdi Kühne aus: «Gregor Gross hat auch nicht vor Schmiergeldzahlungen zurückgeschreckt, um lukrative Aufträge zu erhalten. Die eingeholten Millionenaufträge brachten ihm vor kurzem einen Bonus im siebenstelligen Bereich ein. Gleichzeitig vergibt er im Namen der Dienstleistungs-AG Aufträge an von ihm beherrschte Firmen. Auch daraus kann er satte Gewinne einstreichen.» Tatsache ist, dass die Dienstleistungs-AG wegen ihren teuren, vielfach stümperhaften Dienstleistungen einen zweifelhaften Ruf geniesst. Eine erst vor kurzem durchgeführte Umfrage durch die Publiscope AG hat dies bestätigt. Auf Anfrage hin weist Gregor Gross sämtliche Vorwürfe als haltlos zurück. Zum Vorwurf, seine Abzockermethoden hätten ihm in Insiderkreisen bereits den Titel «Melkmeister» eingetragen, will er sich nicht weiter äussern.

**BO:** Handelsregisterauszug über die Medien AG **Beilage 3**

**BO:** Zeitungsartikel «Gregor Gross – ein Fall für die Strafbehörden?» **Beilage 4**

****III. Persönlichkeitsverletzungen****

* 1. Gemäss Art. 28 ZGB kann jedermann, der in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen. Auch juristische Personen geniessen diesen Persönlichkeitsschutz. Geschützt wird insbesondere die Ehre, das heisst, ein anständiger Mensch zu sein, der sich an die geltenden Moralvorstellungen hält. Erfasst werden sowohl das gesellschaftliche wie auch das berufliche Ansehen einer Person (BGE 127 III 481 E. 2.b.aa). Ehrverletzend können unwahre Tatsachen­behauptungen wie auch unsachliche Werturteile sein. Die Verbreitung falscher Tatsachen ist fast immer widerrechtlich. Art. 28 ZGB schützt aber auch die Privatsphäre. Dazu gehört das Recht am eigenen Bild, weshalb Bildmontagen, welche den Abgebildeten verunglimpfen, stets persönlichkeitsverletzend sind. Geklagt werden kann gegen jeden, der an einer Persönlichkeitsverletzung mitwirkt, selbst wenn sein Tatbeitrag klein ist und ihn kein Verschulden trifft.

**Bemerkung 4:** Schadenersatz und Genugtuung verlangen aber ein Verschulden des Verletzers des Persönlichkeitsrechts (CHK ZGB-Aebi-Müller, Art. 28 N 37 und Art. 28a N 14 ff.).

* 1. Der vorstehend erwähnte Zeitungsbericht der Gesuchsgegnerin 2 und die Homepage des Gesuchsgegners 1 enthalten zahlreiche Persönlichkeitsverletzungen, die durch die Gesamtwirkung von Überschrift, Text und Fotomontage das Persönlichkeitsrecht von Gregor Gross und der Dienstleistungs-AG schwer verletzen. Diese **Gesamtwirkung** ist nicht nur bei der strafrechtlichen Ehrverletzung (vgl. BGE 137 IV 313 E. 2.1.3), sondern auch im Bereich von Art. 28 ZGB zu berücksichtigen. Massstab ist die Wirkung auf den Durchschnittsleser. Damit ist der Text insgesamt und die Bildmontage als persönlichkeitsverletzend anzusehen, wobei nachfolgend auf die einzelnen widerrechtlichen Persönlichkeitsverletzungen einzugehen ist.
  2. Ferdi Kühne und die Medien AG verdächtigen Gregor Gross einer strafbaren Handlung, indem sie sich fragen, ob Gross ein Fall für die Strafbehörden sei, und behaupten, Gross habe mit dubiosen Mitteln für die Dienstleistungs-AG Millionenaufträge eingeholt und Schmiergelder bezahlt. All diese Vorwürfe sind falsch und klar ehrverletzend, da ihm vorgeworfen wird, er habe vermutlich strafbare Handlungen begangen. Sie bringen nicht nur Gregor Gross in Verruf, sondern auch die Dienstleistungs-AG selbst, da Gregor Gross als CEO und Organ die Dienstleistungs-AG repräsentiert. Betroffen ist das berufliche wie gesellschaftliche Ansehen.
  3. Der Bericht über die Gesuchsteller enthält aber auch noch weitere unwahre Tatsachenbehauptungen, die im vorliegenden Zusammenhang das Ansehen der Gesuchsteller herabsetzen und damit ehrverletzend sind. Es trifft nämlich nicht zu, dass Umsatz und Gewinn der Dienstleistungs-AG in den letzten Jahren stetig abgenommen haben, im Gegenteil: Im letzten Jahr haben Gewinn und Umsatz der Dienstleistungs-AG gegenüber den beiden Vorjahren wieder zugenommen. Gross hat auch keine satten, d.h. unüblich hohen Gewinne durch Aufträge der Dienstleistungs-AG an von ihm beherrschte Firmen erzielt. Unwahr ist auch, dass die Dienstleistungen der Dienstleistungs-AG teuer und stümperhaft sind und dass Gross Abzockermethoden anwenden würde. Es trifft nicht zu, dass die Dienstleistungs-AG einen zweifelhaften Ruf geniesst. Die Dienstleistungs-AG ist bei ihren Kunden vielmehr bekannt für ihre raschen, guten und preiswerten Dienstleistungen.

**BO:** Jahresrechnungen der Dienstleistungs AG der letzten drei Jahre **Beilagen 5–7**

**BO:** Diverse Schreiben von zufriedenen Kunden der Dienstleistungs AG

**Beilagen 8–10**

***Bemerkung 5:*** *Die Beweislast dafür, dass die ehrverletzenden Tatsachenbehauptungen und die damit zusammenhängenden Werturteile tatsächlich zutreffen bzw. vertretbar sind, trifft denjenigen, der sie behauptet (Art. 28 Abs. 2 ZGB; BGE 136 III 410 E. 2.3; BGer 5A\_658/2014 vom 06.05.2015 E. 8), somit die Gesuchsgegner. Dennoch empfiehlt es sich für die Gesuchsteller, dass sie in ihrem Gesuch (Klageschrift) gestützt auf Art. 254 Abs. 1 ZPO mittels Urkunden soweit als möglich glaubhaft machen, dass der Bericht der Gesuchsgegner falsche Tatsachen enthält. Dadurch erhöhen sie ihre Chancen, dass ein Richter ein superprovisorisches Begehren nach Art. 265 ZPO gutheisst (vgl. BK ZPO-*Güngerich, Art. 265 N 14) und dass die Gesuchsgegner ihrerseits in ihrer Stellungnahme nach Art. 253 ZPO die Richtigkeit ihrer Vorwürfe nicht glaubhaft machen können. *Die Gesuchsteller sind ohnehin nach Art. 252 i.V.m. Art. 219, Art. 222 und Art. 221 Abs. 1 lit. e ZPO verpflichtet, ihre Beweismittel vollständig mit dem Gesuch einzureichen. Es muss ihnen im summarischen Verfahren keine weitere Frist zur Einreichung der Beweismittel angesetzt werden. Ein weiterer Schriftenwechsel nach Eingang der Stellungnahme der Gesuchsgegner ist im Gesetz nicht vorgesehen. Es bleibt einzig noch der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 53 ZPO), wenn der Gesuchsgegner neue Behauptungen erhebt und Beweismittel einreicht.*

*Schriftliche Erklärungen von Drittpersonen, worunter auch Privatgutachten zu zählen sind, gelten als Urkunden im Sinne von Art. 177 ZPO und sind im vorsorglichen Massnahmenverfahren angesichts der grundsätzlichen Beschränkung auf den Urkundenbeweis zuzulassen, allerdings ist ihr Beweiswert skeptisch zu beurteilen oder – wegen Befangenheit – gar zu verneinen (HGer ZH, 15.09.2015, ZR 2016 Nr. 16 E. 5.2.2).*

***Bemerkung 6:*** *Art. 254 Abs. 2 lit. a ZPO und Art. 160 Abs. 1 lit b. ZPO ermöglichen den Gesuchstellern, von den Gesuchsgegnern die* ***Herausgabe von Urkunden*** *zu verlangen, welche im Besitze der Gesuchsgegner sind oder von diesen bei Dritten ohne weiteres beschafft werden können (vgl. BSK ZPO-*Schmid, Art. *160 N 22), um mit solchen Urkunden ihre Behauptungen glaubhaft zu machen. Andererseits können auch die Gesuchsgegner die Edition von Urkunden der Gesuchsteller verlangen.*

* 1. Schliesslich ist auch die **Fotomontage** klar persönlichkeitsverletzend. Zur Persönlichkeit gehört das Recht am eigenen Bild. Niemand darf ohne seine Zustimmung abgebildet werden. Das Recht am eigenen Bild erfasst nicht nur die Beschaffung, sondern auch die Veröffentlichung von Personenbildern. Auch sie ist nur mit der Einwilligung der Betroffenen erlaubt. Dies gilt erst recht für Bildmontagen, die den Abgebildeten kompromittieren, verunglimpfen oder in einem ungünstigen Licht erscheinen lassen (vgl. BSK ZGB I-Meili, Art. 28 N 21). Die Bildmontage über Gregor Gross als Melkmeister von Goldstücken erfüllt all diese Aspekte: Sie ist ohne seine Einwilligung erfolgt und zeigt ihn in einer äusserst verunglimpfenden Art als unverschämten Abzocker. Da er als CEO der Dienstleistungs-AG diese repräsentiert, wird auch der Ruf der Dienstleistungs-AG als seriöses und anständiges Unternehmen beschädigt, weshalb die Bildmontage auch die Persönlichkeit der Dienstleistungs-AG verletzt.
  2. Es liegen **keine Rechtfertigungsgründe** im Sinne von Art. 28 Abs. 2 ZGB für diese Persönlichkeitsverletzungen vor. Es besteht kein überwiegendes öffentliches Interesse, welche eine solche Bildmontage über Gregor Gross rechtfertigen könnte. Die Bildmontage deckt auch nicht ein legitimes Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit ab. Selbst das Recht auf Meinungsäusserungsfreiheit gibt keinen Anspruch auf solche krasse Verletzungen der persönlichen Integrität. Die Gesuchsgegner stehen auch nicht unter dem Schutz der Satire, da es gar nicht um einen satirischen Beitrag geht, sondern nur darum, den Abgebildeten mit Hilfe der Bildmontage ins Lächerliche zu ziehen und ihn zu verunglimpfen und so seine Menschenwürde in Frage zu stellen.

***Bemerkung 7:*** *Satire ist eine besondere Form der Berichterstattung und dient der Information des Publikums, weshalb an ihr ein öffentliches Interesse besteht und sie einen Rechtfertigungsgrund darstellen kann. Nach einer verbreiteten Definition liegt Satire dann vor, wenn sie kumulativ aus einem aggressiven, sozialen und ästhetischen Merkmal besteht. Der Richter hat eine Interessenabwägung aufgrund der massgebenden Umstände vorzunehmen und anschliessend einen Ermessensentscheid zu fällen (s. BGer 5A\_553/2012 vom 14.04.2014 E. 3.2 und 3.3). Damit bleibt vieles offen, und es kann nicht erstaunen, dass die zweite Zivilkammer des Bundesgerichts bei vergleichbarem Sachverhalt innerhalb von sechs Monaten zwei konträre Entscheide gefällt und dabei einmal den Rechtsfertigungsgrund der Satire bejaht und einmal verneint hat (BGer 5A\_553/2012 vom 14.04.2014 betr. D. Vasella und BGer 5A\_376/2013 vom 29.10.2013 betr. M. von der Heide).*

* 1. An der Veröffentlichung der vorerwähnten zahlreichen falschen Informationen im Bericht und auf der Homepage der beiden Gesuchsgegner besteht kein öffentliches Interesse. Es gibt keinen Rechtfertigungsgrund, unwahre Tatsachenbehauptungen zu verbreiten. Die Medien AG kann sich auch nicht damit rechtfertigen, sie sei ihrer journalistischen Sorgfaltspflicht nachgekommen, da sie ihre Informationen von Ferdi Kühne erhalten habe, der für seine seriösen Recherchen bekannt sei, und überdies Gregor Gross mit den Vorwürfen konfrontiert habe, aber keine Auskünfte erhalten habe. Daraus könnte höchstens abgeleitet werden, die Medien AG treffe möglicherweise kein oder bloss ein geringes Verschulden. Selbst eine unverschuldete Persönlichkeitsverletzung bleibt widerrechtlich und kann höchstens dazu führen, dass mangels Verschulden die Medien AG nicht verpflichtet werden kann, Schadenersatz und Genugtuung zu bezahlen (CHK ZGB-Aebi-Müller, Art. 28 N 37: einzige kleinere Unkorrektheiten in der Berichterstattung sind hinzunehmen).

****IV. Erlass vorsorglicher Massnahmen****

* 1. Die Voraussetzungen für den Erlass vorsorglicher Massnahmen gemäss Art. 261 ZPO sind erfüllt. Die Gesuchsteller haben vorstehend glaubhaft gemacht, dass ihnen ein **Anspruch aus Persönlichkeitsverletzung** zusteht: Der Bericht der Medien AG und der entsprechende Text auf der Homepage von Ferdi Kühne, welche beide zahlreiche falsche und ehrverletzende Aussagen enthalten, aber auch die Fotomontage sind rufschädigend und verletzen die Persönlichkeit der Gesuchsteller erheblich.
  2. Ebenfalls ist die zweite Voraussetzung erfüllt: Es droht den beiden Gesuchstellern aus dieser Persönlichkeitsverletzung ein **nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil,** wenn der Bericht der Medien AG und der Bericht von Ferdi Kühne im Internet weiterhin einsehbar sind oder auf andere Art bekannt gegeben werden, da dadurch die rufschädigenden Äusserungen weiter verbreitet werden. Es dürfte gerichtsnotorisch sein, dass heutzutage Kunden und Lieferanten, die mit einer Firma Geschäfte abschliessen wollen, sich vor allem mit Hilfe der Google-Suchmaschine über deren Ruf informieren. Geben sie den Namen der Dienst­leistungs-AG in Google ein, so erscheinen neben der Anzeige der Homepage der Dienst­leistungs-AG bereits auf der ersten oder zweiten Google-Seite die Anzeige über den Bericht der Medien AG und ein Hinweis auf Ferdi Kühne. Ebenso wird der Name Gregor Gross genannt. Allein schon deswegen kann von einem drohenden nicht leicht wieder gutzumachenden Nachteil ausgegangen werden, so dass auch die Dringlichkeit der Anordnung einer vorsorglichen Massnahme ausgewiesen und das Rechtsschutzinteresse gegeben ist. Es kann mit der Beseitigung der rufschädigenden Texte und Fotomontage nicht zugewartet werden, bis ein Urteil im ordentlichen Verfahren vorliegt, was mehrere Monate oder gar Jahre dauern kann.

**BO:** Auszug aus Google vom [Datum] **Beilage 11**

* 1. Dieser nicht leicht wieder gutzumachende Nachteil besteht nicht nur in der sich immer mehr verbreitenden Rufschädigung, sondern auch in dem sich daraus für die Dienstleistungs-AG und Gregor Gross ergebenden finanziellen Schaden, der sich vor allem in einem erheblichen Umsatzrückgang manifestieren und längerfristig beide in den finanziellen Ruin treiben dürfte. Schon jetzt haben wegen dieses Berichts einige Kunden ihre Aufträge storniert. Solche Schäden lassen sich regelmässig nachträglich nur schwer bemessen. Zudem hat der Verletzte gemäss Art. 28a Abs. 1 Ziff. 1 ZGB einen Anspruch auf Verhinderung zukünftiger Persönlichkeitsverletzungen und muss sich nicht mit Schadenersatz begnügen, welchen er mittels einer Klage mühsam erstreiten müsste (vgl. etwa Einzelrichter HGer ZH, 26.03.2014, ZR 2015 Nr. 23 E. 5.3).

**BO:** E-Mails über stornierte Aufträge **Beilagen 12–15**

* 1. Als geeignete, verhältnismässige vorsorgliche Massnahme erweist sich die vorläufige Vollstreckung des den Gesuchstellern gestützt auf Art. 28a Abs. 1 Ziff. 1 und 2 ZGB, Art. 84 Abs. 1 ZPO sowie Art. 262 lit. a und b ZPO zustehenden **Beseitigungs- und Unterlassungsanspruchs.** Solche Unterlassungsansprüche können auch als vorsorgliche Massnahmen durchgesetzt werden, da die einstweilen verbotenen Handlungen nachgeholt werden könnten (BK ZPO-Güngerich,Art. 262 N 8). Entsprechend verlangen die Gesuchsteller in ihrem Rechtsbegehren Ziff. 2, dass Ferdi Kühne verboten wird, seinen Bericht auf der Homepage für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Damit wird er einerseits verpflichtet, seinen Bericht von seiner Homepage, d.h. aus dem Internet zu nehmen und andererseits wird ihm verboten, diesen Bericht auf andere Art und Weise zu verbreiten. Ein entsprechendes Beseitigungs- und Unterlassungsbegehren stellt das Rechtsbegehren Ziff. 1 dar, welches sich gegen die Medien AG richtet. Die Medien AG ist ebenfalls verpflichtet, den Bericht aus ihrer Online-Zeitung im Internet sofort zu entfernen und nicht anderswo zugänglich zu machen. Es soll ihr insbesondere verboten werden, den Bericht in ihren Online-Archiven anderen Journalisten, die nicht Mitarbeiter der Medien AG sind, zugänglich zu machen (vgl. HGer ZH, 22.04.2013, ZR 2013 Nr. 35 E. IV.4.14).
  2. Sollte das Gericht wider Erwarten der Meinung sein, nicht der ganze Bericht an sich sei persönlichkeitsverletzend, sondern nur einzelne Passagen, so ist den Gesuchsgegnern wenigstens zu verbieten, die im Rechtsbegehren Ziff. 3.a. bis 3.h. erwähnten Passagen weiter zu verbreiten, etwa durch Unkenntlichmachung der entsprechenden Passagen. Stets soll nicht nur die wörtliche, sondern auch die sinngemässe Verbreitung der persönlichkeitsverletzenden Aussagen verboten bleiben, ohne dass alle verletzenden Ausdrucksweisen im Einzelnen im Voraus formuliert werden müssen (vgl. BGer 5A\_658/2014 vom 06.05.2015 E. 3.3).
  3. Selbst wenn die Gesuchsgegner die Texte und die Fotomontage sofort aus dem Internet entfernen bzw. den Text entsprechend abändern, so sind diese in der Regel trotzdem weiterhin im Internet, vor allem auf Zwischenspeichern von **Suchmaschinen,** einsehbar. Wie bereits erwähnt, ist gerichtsnotorisch, dass fast alle Internetnutzer in der Schweiz vor allem über Google suchen. Es drängt sich deshalb auf, die Gesuchsgegner zu verpflichten, bei Google Schweiz zu veranlassen, dass deren Berichte über die Gesuchsteller aus den Datenspeichern von Google vollständig gelöscht werden. Solche Anträge an Google auf Entfernung können die Gesuchsgegner bei Google inzwischen auch online rasch erwirken. Dadurch wird Google nicht Partei in diesem Prozess. Vielmehr werden lediglich die Gesuchsgegner zur Abgabe einer entsprechenden Willenserklärung an Google als aussenstehenden Dritten verpflichtet, was gestützt auf Art. 262 ZPO und Art. 344 Abs. 1 ZPO ohne weiteres möglich ist (HGer ZH, 22.04.2013, ZR 2013 Nr. 35 E. IV.4.14 und HGer ZH, 26.06.2014, zit. in BGer 5A\_658/2014 vom 06.05.2015 in B.b, betr. Löschung in Archiven).

***Bemerkung 8:******Unterlassungsklagen*** *setzen voraus, dass durch eine konkrete Handlung eine Rechtsverletzung ernsthaft zu befürchten ist bzw. unmittelbar droht (BGE 124 III 72 E. 2.a), was glaubhaft zu machen ist. Solange der persönlichkeitsverletzende Bericht im Internet eingesehen werden kann, dauert die Verletzung an, so dass die drohende Verletzung offensichtlich ist. Da sie noch andauert, besteht auch ein Beseitigungsanspruch. Insofern überschneiden und ergänzen sich vorliegend die Unterlassungs- und Beseitigungsklage im Sinne von Art. 28a Abs. 1 Ziff. 1 und 2 ZGB.*

***Bemerkung 9:*** *Das sog.* ***Bestimmtheitsgebot*** *verlangt, dass jede einzelne verletzende Handlung möglichst genau umschrieben wird, damit diese Handlung auch mit einer entsprechenden konkreten vorsorglichen Massnahme unterbunden werden kann. Nur solche konkreten Massnahmen sind ihrerseits vollstreckbar und erlauben überdies, dass auch die vom Verbot erfassten ähnlichen Handlungen einigermassen bestimmt werden können, um so Umgehungen zu verhindern (vgl. ZPO Komm*-Bopp/ bessenich, *Art. 84 N 10).*

***Bemerkung 10:*** *Indizien für eine bevorstehende Verletzung bilden häufig bereits in der Vergangenheit begangene Verletzungen, vor allem wenn eine Verwarnung nach einer Verletzung in der Vergangenheit wirkungslos geblieben ist, weil beispielsweise der Beklagte die Widerrechtlichkeit bestritten hat (BGE 124 II 72 E. 2.a; BK ZPO*-Markus, *Art. 84 N 8 f.). Es kann auch versucht werden, den potenziellen Rechtsbrechern eine genau umschriebene* ***Unterlassungserklärung*** *vorzulegen, welche sie unterzeichnen sollen. Weigern sie sich, so kann je nach den konkreten Umständen auch daraus eine unmittelbar drohende Rechtsverletzung abgeleitet werden, welche vorsorgliche Massnahmen rechtfertigen kann. Allerdings gibt es keine Pflicht zur vorprozessualen Konfrontation des Rechtsbrechers (HGer ZH, 27.07.2015, ZR 2016 Nr. 7 E. 8.2 betr. Marken- und Patentverletzungen). Zur Rechtslage in Deutschland s. hinten III. Ergänzende Hinweise, 3. Abmahnung nach deutschem Recht.*

***Bemerkung 11:*** *Die Frage der definitiven* ***Löschung der Interneteinträge*** *etwa in den Archiven der Medien dürfte Gegenstand des ordentlichen Prozesses sein. Entfernen die Gesuchsgegner die Texte sofort aus dem Internet oder ändern sie, so sind diese in der Regel trotzdem weiterhin im Internet einsehbar, und zwar nicht nur auf Zwischenspeichern von Suchmaschinen, sondern auch auf von Dritten betriebenen Medienbanken. Im vorliegenden Fall könnten deshalb im Rahmen von vorsorglichen Massnahmen noch zusätzliche Rechtsbegehren sinnvoll sein, welche die Gesuchsgegner zur Abgabe einer Willenserklärung (im Sinne von Art. 344 Abs. 1 ZPO) verpflichten, bei Dritten die Löschung der persönlichkeitsverletzenden Texte zu verlangen. Solche Begehren müssen wiederum konkret formuliert werden. Im Übrigen erlaubt Art. 262 lit. c ZPO auch direkte Anweisungen des Gerichts an Dritte (vgl. dazu etwa Einzelrichter des HGer ZH, 25.04.2013, ZR 2013 Nr. 60). Würde sich der Dritte weigern, so müsste gegen ihn wegen Persönlichkeitsverletzung direkt geklagt werden; bekanntlich haftet nach dem klaren Wortlaut von Art. 28 Abs. 1 ZGB jeder, der an einer Persönlichkeitsverletzung mitwirkt, und zwar unabhängig von der Grösse seines Tatbeitrages. Dies gilt auch für Provider (dazu BGer 5A\_792/2011 vom 14.01.2013 betr. Passivlegitimation eines Providers, welcher Speicher­platz für fremden Blog bereit stellt).*

***Bemerkung 12:*** *Art. 28a Abs. 1 Ziff. 3 ZGB stellt dem Verletzten auch noch eine Klage auf* ***Feststellung*** *der Persönlichkeitsverletzung zur Verfügung (dazu § 52, wo in der Klageschrift auch ein solches Feststellungsbegehren gestellt wird). Die gerichtliche Feststellung der Widerrechtlichkeit der Persönlichkeitsverletzung dient dazu, die bereits durch die Verbreitung der Bildmontage und des ehrverletzenden Textes begangenen Persönlichkeitsverletzungen, sofern sich diese weiterhin störend auswirken, wenigstens insofern zu beseitigen, als deren Widerrechtlichkeit gerichtlich festgestellt wird (BGE 127 III 481 E. 1) Fraglich ist, ob dieser Anspruch im Rahmen von vorsorglichen Massnahmen bereits genügend glaubhaft gemacht werden kann.*

*Der in Art. 28a Abs. 2 ZGB vorgesehene Anspruch auf* ***Richtigstellung*** *falscher Behauptungen mittels Publikation oder Mitteilung an die Empfänger setzt einen Feststellungsanspruch voraus (BGE 126 III 209 E. 5.a) und dürfte daher als vorsorgliche Massnahme ebenfalls nicht in Frage kommen, es sei denn, er werde von den Gesuchsgegnern anerkannt. Eher dürfte gegen falsche Medienberichte ein Begehren auf Gegendarstellung in Frage kommen (Art. 28g–l ZGB), welcher Anspruch nach Art. 28l ZGB i.V.m. Art. 249 lit. a Ziff. 2 ZPO ebenfalls im summarischen Verfahren geltend zu machen ist (dazu nachfolgend unter III. Ergänzende Hinweise, 1. Gegendarstellung).*

* 1. Gegen **periodisch erscheinende Medien** können vorsorgliche Massnahmen nach Art. 266 lit. a ZPO allerdings nur dann angeordnet werden, wenn die **drohende** Rechtsverletzung der gesuchstellenden Partei einen **besonders schweren Nachteil** verursachen kann. Die Tageszeitung der Medien AG gehört zweifellos zu den periodisch erscheinenden Medien. Die Vorwürfe der Medien AG sind massiv und damit sehr wohl geeignet, die Geschäfte der Dienstleistungs-AG und auch die berufliche Existenz von Gregor Gross zu ruinieren. Dies gilt vor allem für die folgenden unberechtigten Vorwürfe: dubiose Mittel anwenden, Schmiergeldzahlungen leisten, teure und stümperhafte Dienstleistungen erbringen, ein Fall für die Strafbehörden sein. Allerdings hat im vorliegenden Fall durch die Publikation des Berichts in der Zeitung eine Rechtsverletzung bereits stattgefunden, so dass Art. 266 ZPO nicht anwendbar sein dürfte, da Art. 266 lit. a ZPO lediglich den Fall einer drohenden Rechtsverletzung erwähnt, nicht aber den vorliegenden Fall, bei welchem es nur darum geht zu verhindern, dass die gegenüber den Gesuchstellern bereits erfolgte Verletzung fortwirkt (in diesem Sinne Schwaibold, Massnahmen, S. 148 f.).
  2. Falls man dennoch annimmt, Art. 266 ZPO sei auch dann anwendbar, wenn es um die Unterbindung einer fortwirkenden Verletzung geht, verlangen Art. 266 lit. b und c ZPO zusätzlich, dass offensichtlich kein Rechtfertigungsgrund vorliegt und dass die vorsorgliche Massnahme nicht unverhältnismässig ist. Auch diese beiden Voraussetzungen wären aber vorliegend gegeben, da die Medien AG ihren Bericht im Wesentlichen nur auf die Aussagen des Journalisten Ferdi Kühne stützt und keine seriösen Quellen nennt, aus denen sich ergibt, dass ihre besonders rufschädigenden Vorwürfe (wie Schmiergeldzahlungen) der Wahrheit entsprechen. Offensichtlich liegt auch kein Rechtfertigungsgrund für die persönlichkeitsverletzende Fotomontage vor, gibt es doch kein öffentliches Interesse, eine Person mittels einer Bildmontage öffentlich «in den Dreck zu ziehen».
  3. Das beantragte Verbot der Weiterverbreitung und die Entfernung des Beitrages aus dem Internet sind durchaus geeignet und angemessen, zusätzliche zukünftige Persönlichkeitsverletzungen zu verhindern. Die Nachteile, welche dadurch die Medien AG erleidet, sind insofern gering, als die Medien AG ihren Bericht sowohl in Printform wie auch auf Online bereits publizieren konnte. Damit können vorliegend die gegenüber der Medien AG beantragten vorsorglichen Massnahmen selbst dann angeordnet werden, wenn Art. 266 ZPO zur Anwendung kommen sollte.

**Bemerkung 13:** Im Anwendungsbereich von Art. 266 ZPO dürfte sich häufig erst nach Anhörung der Gesuchsgegner beurteilen lassen, ob offensichtlich kein Rechtfertigungsgrund im Sinne von Art. 266 lit. b ZPO vorliegt, so dass der Richter gegen Medien in der Regel keine sog. superprovisorischen Massnahmen ohne Anhörung des davon betroffenen Mediums anordnen dürfte. Vgl. dazu II. Klageschrift, Bemerkung 5 zur Beweislastverteilung.

* 1. Die vorliegend verlangten vorsorglichen Massnahmen sollen **superprovisorisch,** d.h. ohne vorgängige Anhörung der Gesuchsgegner angeordnet werden, da eine – wie Art. 265 Abs. 1 ZPO verlangt – besondere Dringlichkeit besteht, die weitere Verbreitung der rufschädigenden Äusserungen zu unterbinden, da die falschen Tatsachenbehauptungen wie aufgezeigt die Gesuchsteller wirtschaftlich und gesellschaftlich ruinieren können. Aus diesem Grund wird auch beantragt, dass eine Frist zur Leistung eines allfälligen Kostenvorschusses den Gesuchstellern erst nach der Anordnung der superprovisorischen Verfügung angesetzt wird. Es kann mit dem Erlass von vorsorglichen Massnahmen nicht zugewartet werden, bis die Gesuchsgegner ihre Stellungnahme eingereicht haben und das Gericht anschliessend entscheidet. Ein solches Verfahren kann nämlich bis zum Vorliegen eines vollstreckbaren Entscheides ohne weiteres mehrere Monate dauern. Bis dahin wäre die Dienstleistungs-AG bereits ruiniert. Die Gesuchsteller schlagen vor, wenn möglich innert 5 Arbeitstagen zu einer mündlichen Verhandlung vorzuladen, womit die Nachteile für die Gesuchsgegner wegen ihrer erst nachträglichen Anhörung gering bleiben. Eine mündliche Verhandlung erlaubt zudem den Parteien, anlässlich der Verhandlung mit Hilfe des Richters einen Vergleich zu schliessen. Nach Art. 265 Abs. 2 ZPO ist eine Verhandlung unverzüglich anzusetzen und hat der Richter unverzüglich zu entscheiden.

**BO:** Medienmeldungen und Kommentare zum Artikel der Medien AG

**Beilagen 16–26**

***Bemerkung 14:*** *Die sog. superprovisorischen Massnahmen sind bloss eine Verfahrensmodalität im Rahmen des vorsorglichen Massnahmenverfahrens, welches dem summarischen Verfahren untersteht. Entsprechend gibt es auch kein Rechtsmittel gegen eine erlassene sog. superprovisorische Massnahme (BGE 137 III 417 E. 1.2 und 1.3). Die Vollstreckung superprovisorischer Massnahmen ist zudem im euronationalen Bereich nicht möglich, da die superprovisorische Massnahme keinen anerkennungsfähigen Entscheid darstellt, weil der beklagten Partei das verfahrenseinleitende Schriftstück noch nicht im Sinne von Art. 34 Nr. 2 LugÜ vorgelegt worden ist (Einzelrichter des HGer ZH, 25.04.2013, ZR 2013 Nr. 60 E. 4.a). – Vorliegend dürfte fraglich sein, ob der Richter das superprovisorische Begehren gutheissen wird. Im Übrigen könnten die Gesuchsgegner mittels einer Schutzschrift nach Art. 270 ZPO die Anordnung einer superprovisorischen Massnahme zu verhindern versuchen, wie dies etwa in Deutschland üblich ist, wenn einer Person wegen einer Publikation eine Persönlichkeitsklage droht.*

**V. Vollstreckungsmassnahmen**

* 1. Nach Art. 267 ZPO hat das Gericht auch die erforderlichen Vollstreckungsmassnahmen zu treffen, welche den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten haben. Vorliegend werden Zwangsmassnahmen nach Art. 343 ZPO beantragt, welche auch miteinander verbunden werden können (BK ZPO-Kellerhals, Art. 343 N 9). Die Gesuchsteller beantragen, dassder Gesuchsgegner 1 und die zuständigen Organe (Geschäftsleitung) der Gesuchsgegnerin 2 wegen Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung gemäss Art. 292 StGB bestraft werden, wenn sie gegen die angeordneten vorsorglichen Massnahmen verstossen. Zusätzlich soll die Strafandrohung noch durch eine Ordnungsbusse verstärkt werden, wodurch auch die Medien AG als juristische Person unmittelbar betroffen ist. Es soll deshalb den Gesuchsgegnern 1 und 2 für den Widerhandlungsfall auch noch eine Ordnungsstrafe von CHF 500.00 für jeden Tag der Nichterfüllung angedroht werden.

Bemerkung 15: Üblich ist nur die Androhung nach Art. 292 StGB. Jedoch erlauben Art. 343 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 und 3 ZPO auch die direkte Vollstreckung mittels Zwangsmassnahmen, wobei Dritte wenigstens Auskunft geben und Durchsuchungen dulden müssen. Solche Dritte können allenfalls auch direkt als Gehilfen eingeklagt werden (vgl. II. Klageschrift, Bemerkung 11). Ein Antrag auf direkte Zwangsmassnahmen dürfte dann erfolgreich sein, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass der Verletzer trotz Androhung von Strafe oder Ordnungsbusse den persönlichkeitsverletzenden Bericht nicht vom Internet entfernen wird. In solchen Fällen sollte ein Richter als Vollstreckungsmassnahme anordnen können, dass der Gemeindeammann (so im Kanton Zürich als dafür nach § 147 Abs. 1 lit. b GOG/ZH zuständige Behörde) beim zuständigen Provider das Entfernen des Berichts aus dem Internet zwangsweise durchsetzen muss, notfalls unter Beizug der Polizei und von Spezialisten. Weniger rechtliche Probleme dürfte die direkte Beschlagnahme von persönlichkeitsverletzenden Druckerzeugnissen bieten, welche in Art. 343 Abs. 1 lt. d ZPO ausdrücklich erwähnt wird.

* 1. Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen ersuche ich Sie, die eingangs gestellten Rechtsbegehren unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Gesuchsgegner gutzuheissen.

Bemerkung 16: Über die Prozesskosten bei vorsorglichen Massnahmen vor Rechtshängigkeit des Hauptprozesses kann unabhängig von der Einleitung und dem Ausgang eines allfälligen Hauptprozesses entschieden werden (so BK ZPO-Sterchi, Art. 104 N 9 ff.). Die Regel von Art. 104 Abs. 3 ZPO gilt nur für vorsorgliche Massnahmen, welche im Rahmen des Hauptprozesses verlangt werden. Vertretbar erscheint aber auch – in Anlehnung an frühere kantonale Regelungen und unter Hinweis auf Art. 107 Abs. 1 lit. f ZPO –, dass bei fehlender Prosequierung mittels Hauptklage der Gesuchsteller für das Massnahmenverfahren kosten- und entschädigungspflichtig werden kann und dass ein abweichender Entscheid im Hauptprozess sich auf die Verteilung der Prozesskosten im Massnahmenverfahren auswirken kann (in diesem Sinne *ZPO Komm*-Jenny, *Art. 104 N 9 f.).*

* 1. Gleichzeitig bitte ich Sie, gestützt auf Art. 263 ZPO eine angemessene Frist zur Einreichung der ordentlichen Klage anzusetzen. Da nach Art. 198 lit. h ZPO in solchen Fällen ein Schlichtungsbegehren entfällt, müssen die Gesuchsteller innert dieser Frist eine vollständig begründete Klage im Sinne von Art. 221 ZPO einreichen. Die Gesuchsteller beantragen, dass diese Frist auf 60 Tagen angesetzt wird, da noch zusätzliche Rechtsbegehren auf Feststellung der Persönlichkeitsverletzung, Schadenersatz, Genugtuung und Gewinnabschöpfung gestellt und begründet werden müssen.

Bemerkung 17: Für solche zusätzlichen Rechtsbegehren wäre nach Art. 197 und 198 ZPO grundsätzlich vorgängig ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Indessen ermöglicht Art. 227 Abs. 1 lit. a ZPO eine Klageänderung bzw. - ergänzung bei Einreichung der Klage nach Art. 221 ZPO oder noch später (BK ZPO-Killias, Art. 227 N 18), sofern der geänderte oder neue Anspruch der gleichen Verfahrensart untersteht und in einem sachlichen Zusammenhang zum bisherigen Anspruch steht. Diese Voraussetzungen wären vorliegend gegeben, da die Grundlage für die zusätzlichen Ansprüche auf Feststellung, Schadenersatz, Genugtuung und Gewinnabschöpfung ebenfalls auf dem gleichen Lebenssachverhalt beruhen wie die vorstehenden Unterlassungsbegehren, die Gegenstand des ordentlichen Verfahrens sein werden. Auch wenn zur Begründung dieser neuen Ansprüche noch neue Sachverhaltselemente dazu kommen, so ist der geforderte sachliche Zusammenhang immer noch erfüllt, da darunter sinnvollerweise auch noch sog. benachbarte Lebenssachverhalte fallen (vgl. etwa BK ZPO-Killias, Art. 227 N 39 f.).

Abschliessend ersuche ich Sie um Gutheissung der gestellten Rechtsbegehren und Anträge.

Freundliche Grüsse

[Unterschrift des Rechtsanwaltes der Gesuchsteller]

[Name des Rechtsanwaltes der Gesuchsteller]

vierfach

Beilage: Beweismittelverzeichnis vierfach mit den Urkunden dreifach